

Anforderungskatalog

für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung

Teilbereich:

Doppisches Finanzwesen (Kriterien OKKSA DP.xx)

Nordrhein-Westfalen
Schleswig-Holstein
Hessen
Thüringen
Mecklenburg-Vorpommern
Sachsen-Anhalt
Bayern

<small>landesspezifische Texte</small>	NW	SH	HE	TH	MV	ST	BY
Landesspezifische Gesetze	sichtbar	sichtbar	sichtbar	sichtbar	sichtbar	sichtbar	sichtbar

Impressum

Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung

Teilbereich: Doppisches Finanzwesen

Katalogkürzel: DP.xx

Version: 7.00

Stand 03.05.2012

Veröffentlichung:



OKKSA e. V., Dresden, www.okksa.de

Redaktion: Abschnitte Haushaltsplanung, Bewirtschaftung u. Anlagenbuchhaltung

Dr.-Ing. Uwe Schwochert

Halankweg 15

01156 Dresden

Tel. (0351) 4163820

E-Mail: [schwochert \(at\) trustbit.de](mailto:schwochert@trustbit.de)

Abschnitte Buchführung, Jahresabschluss

Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Roland Wolf

Baderberg 2

01662 Meißen

Tel. (03521) 404441

E-Mail: [roland.wolf \(at\) sqpov.de](mailto:roland.wolf@sqpov.de)

Fachgremien: OKKSA Center DP.NW

OKKSA-Center DP.SH

OKKSA Center DP.HE

OKKSA-Center DP.TH

OKKSA-Center DP.MV

OKKSA-Center DP.ST

OKKSA-Center DP.BY

(siehe Absatz 2.4)

Freigabe: 01.05.2012

Gültig bis: Mai 2014

Internet: www.okksa.de/fachgebiete/dp.xx

Allgemeiner Hinweis: Der Anforderungskatalog ist trotz seiner engen Bezüge zu rechtlichen Bestimmungen lediglich eine prüffähige Dokumentation eines fachlichen Abstimmungsprozesses, die keine Garantie für Vollständigkeit und abschließende Behandlung des Themas beinhaltet. Er beinhaltet Anforderungen an IT-Lösungen, die eine rechtskonforme Bearbeitung der regelmäßig anfallenden Vorgänge der laufenden Verwaltung im betreffenden Teilbereich ermöglichen sollen, nicht Anforderungen an konkretes Verwaltungshandeln selbst bzw. an Nutzungskonzeptionen von entsprechenden IT-Lösungen.

Das vorliegende Dokument ist keine von öffentlicher oder gesetzgeberischer Seite legitimierte Rechts- oder Handlungsgrundlage (auch wenn rechtliche Grundlagen möglichst genau abgebildet werden sollten). Für die Verwendung der Kriterien und der nach diesen Kriterien geprüften Verfahren und Systeme kann keine Garantie übernommen werden.

Nutzungshinweis: Der (freigegebene) Anforderungskatalog kann durch Softwareentwickler und -anwender zur Betrachtung ihrer jeweiligen Produkte und Anwendungssituationen verwendet werden. Die Nutzung für die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Dritten und die sonstige Verwertung bedarf der Genehmigung des OKKSA e.V.

Anforderungskataloge können über die Website des OKKSA-Vereins (www.okksa.de) bestellt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise	5
1.1. Der Offene Katalog kommunaler Softwareanforderungen	5
1.2. Darstellung der Programmanforderungen	6
<i>Kriteriumstext</i>	6
<i>Datenart</i>	6
<i>Anforderungsbereich und Nummer</i>	6
<i>Regelungsgrundlage je Geltungsbereich</i>	6
<i>Geltungsbereiche / Bundesländer</i>	6
<i>Änderungskennzeichnung je Ausgabe</i>	6
<i>Kriteriumswichtung je Geltungsbereich</i>	6
1.3. Hinweis zu Prüfleistungen zum Anforderungskatalog	8
2. Allgemeine Informationen zum Anforderungskatalog DP.xx	9
2.1. Einführung	9
2.2. Geltungsbereich	9
2.3. Rechtliche Grundlagen	9
2.4. Fachgremien	15
3. Programmanforderungen Finanzwesen	18
3.1. Haushaltsplanung	18
DP01 Haushaltssystematik	18
<i>Kontenstruktur (vgl. [Kontenrahmen] NW, SH, HE, TH, MV, ST)</i>	18
<i>Teilplanstruktur</i>	22
DP02 Planerstellung	27
DP03 Plandokumente	32
<i>Musterkonformität</i>	33
<i>Gesamtpläne</i>	35
<i>Teilpläne</i>	39
<i>Übertragung von Ermächtigungen</i>	43
<i>Weitere Plananlagen</i>	44
<i>Planvermerke und -erläuterungen</i>	48
DP04 Nachtragsplanung	50
3.2. Bewirtschaftung	51
DP05 Elemente der Bewirtschaftung	51
<i>Aufträge und Vormerkungen</i>	52
<i>Verpflichtungsermächtigungen</i>	53
<i>Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)</i>	53
DP06 Mittelübersicht und -überwachung	54
DP07 Besondere Haushaltssituationen	58
DP08 Anordnungen	59
3.3. Buchführung	63
DP09 Überwachungsmöglichkeiten für die Buchhaltung	64
DP10 Buchungen im Hauptbuch	64
DP11 Buchungen in Nebenbüchern	66
<i>Verarbeitung der Buchungsinformationen</i>	66
<i>Debitoren / Kreditoren</i>	68
DP12 Buchungsübersichten und Auswertungen	69
<i>Zeitliche und sachliche Darstellung und Auswertung</i>	69

	<i>Periodengerechte Darstellung und Auswertung</i>	70
	<i>Darstellung und Auswertung anhand weiterer kennzeichnender Merkmale</i> ...	70
DP13	Zahlungsabwicklung	71
	<i>Zahlungszuordnung</i>	73
DP14	Tagesabstimmung	76
DP15	Forderungsverfolgung	76
	<i>Mahnung</i>	77
	<i>Säumniszuschläge</i>	79
	<i>Verzugszinsen</i>	79
DP16	Stundung	79
DP17	Niederschlagung und Erlass, Aussetzung der Vollziehung	81
3.4.	Jahresabschluss	86
DP18	Vorarbeiten	87
DP19	Ergebnisrechnung	87
DP20	Bilanz	90
DP21	Finanzrechnung	92
DP22	Teilrechnungen	95
DP23	Anlagen zum Jahresabschluss	99
	<i>Anlagenspiegel</i>	99
	<i>Forderungsspiegel</i>	99
	<i>Verbindlichkeitspiegel</i>	100
	<i>Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen</i>	102
	<i>Rückstellungsübersicht</i>	103
	<i>Übersicht über die Ergebnisverwendung</i>	103
DP24	Gesamtabschluss (Konsolidierung)	103
4.	Anlagenbuchhaltung	105
AB01	Speicherung des Anlagevermögens, Anlagenachweis	105
AB02	Bewertung der Immobilien und Anlagen	109
AB03	Abschreibung der Anlagen	110
AB04	Sonderposten	114
AB05	Inventur	115

Tabellenverzeichnis

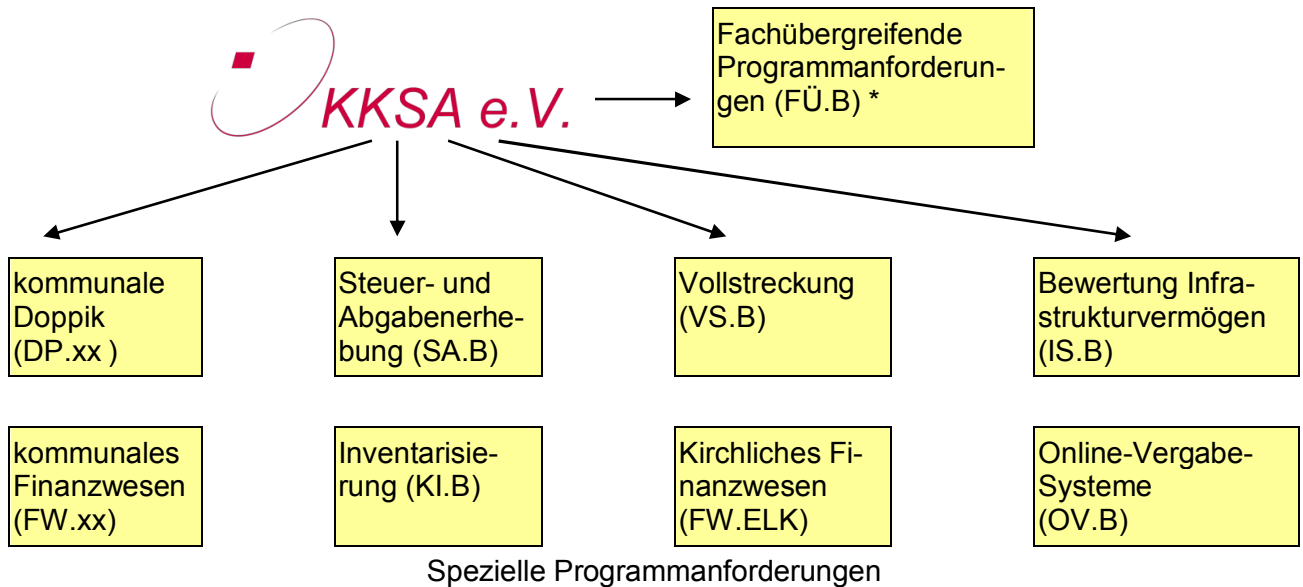
Tabelle 1:	Kontenstrukturen der Bundesländer	18
Tabelle 2:	Produktstrukturen der Bundesländer	23
Tabelle 3:	Übersicht über Muster zu Plandokumenten in den Bundesländern	33
Tabelle 4:	Musterkonformität bei programmgestütztem Ausdruck	34
Tabelle 5:	Übersicht über Rechnungsdokumente und Muster in den Bundesländern	86
Tabelle 6:	Inhalt der Ergebnisrechnung in den Bundesländern	89
Tabelle 7:	Inhalt der Finanzrechnung in den Bundesländern	93
Tabelle 8:	Inhalt der Teilergebnisrechnungen in den Bundesländern	96
Tabelle 9:	Inhalt der Teilfinanzrechnungen in den Bundesländern	97
Tabelle 10:	Inhalt des Forderungsspiegels in den Bundesländern	100
Tabelle 11:	Inhalt des Verbindlichkeitspiegels in den Bundesländern	101
Tabelle 12:	Inhalt der Anlagenübersicht in den Bundesländern	108

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Der Offene Katalog kommunaler Softwareanforderungen

Der Offene Katalog kommunaler Softwareanforderungen (OKKSA e. V.) ist eine Initiative für die Harmonisierung von Qualitätskriterien für Software im Verwaltungseinsatz. Im Rahmen einer Internetplattform (www.okksa.de) werden gemeinsame Anforderungen der Verwaltungen an Fachprogramme für die einzelnen Aufgabenbereiche diskutiert und verabschiedet.

Resultat dieser Diskussions- und Abstimmungsprozesse sind Software-Anforderungskataloge einerseits zu speziellen Aufgabenbereichen der Verwaltungen (z. B. Erhebung von Abgaben) und andererseits ein fachübergreifender Anforderungskatalog, welcher aufgabenübergreifende Aspekte der Softwarequalität beschreibt. (s. Skizze):



*Kürzelverwendung:

Zur einheitlichen Kennzeichnung der einzelnen Anforderungsbereiche werden Kürzel verwendet. Die Buchstaben vor dem Punkt kennzeichnen das Fachgebiet, die Buchstaben danach den regionalen Geltungsbereich eines Kataloges (B = bundesweit, ansonsten Bundeslandkürzel).

Die Anforderungskataloge ermöglichen Programm Benutzern, –entwickeln und Prüfstellen die einheitliche Feststellung der Eignung von Programmen für bestimmte Einsatzbereiche der Verwaltung. So wird nachhaltig eine Qualitätsverbesserung unterstützt.

Ziel ist die Beschreibung eines Qualitätsniveaus, welches mindestens vorhanden sein muss, um ein rechts- und normenkonformes Arbeiten der betroffenen Programm Benutzers seitens der Software sicher zu stellen. Anders ausgedrückt: ein Programm, welches alle Programmanforderungen der zutreffenden OKKSA-Kataloge erfüllt, kann nicht mehr die Ursache für eine gesetzes- oder normenwidrige Vorgangsbearbeitung sein.¹

Die Anforderungen basieren auf gesetzlichen Vorgaben und lehnen sich an etablierte Prüfgrundlagen und Normen², die in Wirtschaft und Verwaltung Anwendung finden, an und ermöglichen die Nachnutzung vorhandener Qualitätsnachweise sowie die Unterstützung weitergehender Anforderungen.

Die Kataloge sind (im Maße ihrer Fertigstellung) über den OKKSA e. V. öffentlich verfügbar und können u. a. für folgende Zwecke verwendet werden:

¹ Es ist zu beachten, dass auch die beste Software bei nicht kompetenter Anwendung zu Bearbeitungsfehlern führen kann. Die Betrachtung der Aspekte des korrekten Programmeinsatzes vor Ort ist Thema weitergehender Checklisten sowie entsprechender Lehrgänge.

² Aus Normen werden im Unterschied zu Grundsätzen in der Regel geringer gewertete Anforderungen abgeleitet (KANN-Kriterien). Im Kontext zu Gesetzen und Verordnungen können Normen allerdings auch zur verbindlichen Grundlage auch für Programmfunktionen werden und erhalten eine höhere Wichtung.

Beispiel: Der Gesetzgeber (Gemeindekassenverordnung) fordert den Einsatz „ausreichend dokumentierter Programme“. Da der Begriff „ausreichend dokumentiert“ keine präzise Anforderung darstellt, ist hier ein Bezug auf vorhandene Normen erforderlich, in diesem Fall ISO/IEC 25051 als bundesweit gültige Grundlage. Anhand dieser Norm werden grundsätzliche Anforderungen an Dokumentationen für Verwaltungssoftware beschrieben und abgestimmt. Ob allerdings alle Anforderungen dieser Norm Einklang in das entsprechende Kriterium finden, ist Sache des Fachgremiums zur Abstimmung des entsprechenden Anforderungskataloges.

- Checklisten für Ausschreibungen,
- Pflichtenhefterstellung,
- Zertifizierung und Prüfung,
- entwicklerinterne Abnahmen.

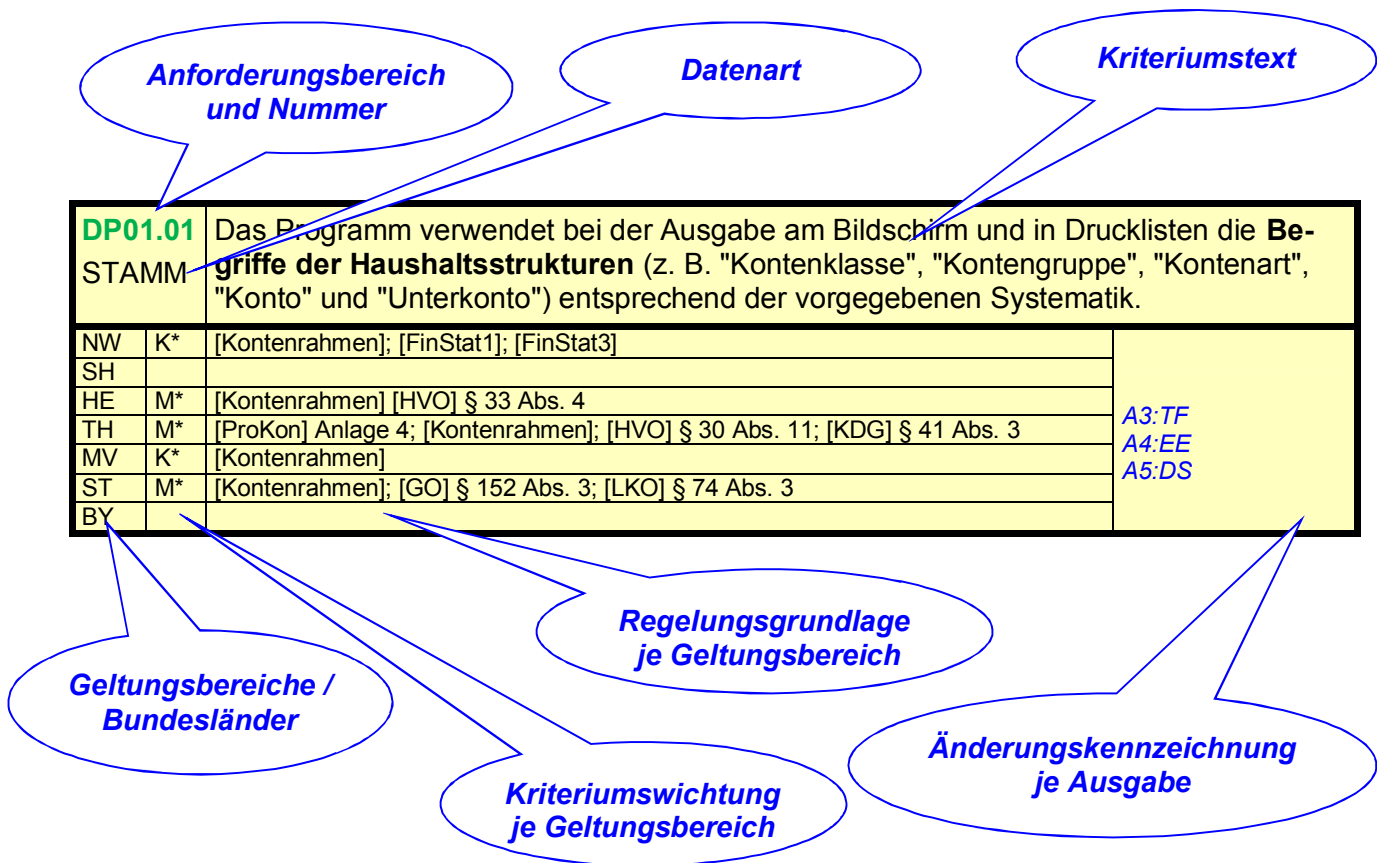
Es ist zu beachten, dass die OKKSA-Kataloge nicht den Anspruch erheben, Prüfanweisungen zu sein. Für eine neutrale Prüfung auf Basis der Kataloge sind zusätzlich Testunterlagen, Prüfanweisungen und abgestimmte Verfahren notwendig. Diese liegen in der Hoheit der jeweiligen prüfenden Einrichtungen.

Die Arbeitsweisen des Offenen Katalogs kommunaler Softwareanforderungen, die aktuell existierenden Fachgremien (OKKSA-Center) und Fachkataloge, die beteiligten Spezialisten und Partner sowie viele andere Informationen können direkt im Internet unter

www.okksa.de

abgerufen werden.

1.2. Darstellung der Programmanforderungen



Anforderungsbereich und Nummer

Grundsätzlich sind Anforderungen in Form von einzelnen Kriterien als Sollfunktionen von Programmen formuliert. Die Kriterien sind übergreifend durch eindeutige Kürzel gekennzeichnet, welche den Anforderungsbereich kennzeichnen (hier DP, also Doppik), gefolgt von der Nummer des Kriteriumsgebietes (hier 1) und der Nummer des einzelnen Kriteriums.

Kriteriumstext

Textliche Formulierung einer einzelnen Programmanforderung. Die Formulierung als Kriterium soll eine eindeutige ja/nein - Erfüllungssituation ermöglichen.

Datenart

In bestimmten Fällen repräsentieren die Kriterien konkrete im Programm zu speichernde Sachverhalte bzw. Informationen. Diese Daten können übergreifend für alle Anforderungskataloge Ka-

tegorien (Datenarten) zugeordnet werden, die an dieser Stelle vermerkt werden.

Gegenwärtig verwendete Datenarten:

STAMM	Stammdaten sind zustandsorientiert und dienen der Identifizierung, Klassifizierung und Charakterisierung von Sachverhalten. Beispiele: Empfänger, Hinterlegung einer Berechnungsformel
BEW	Bewegungsdaten sind ablauforientiert und entstehen immer wieder neu durch betriebliche Leistungsprozesse. Sie bewirken die Veränderung von Bestandsdaten. Bewegungsdaten widerspiegeln einmalige Ereignisse, die keiner nachträglichen Veränderung unterliegen. Das bedeutet z. B., dass ein Anordnungsdatensatz, der noch in ändernder Bearbeitung ist, in diesem Stadium noch keine Bewegungsdatei ist. Erst eine Buchung macht aus den vorerfassten Informationen zu schützende Bewegungsdaten. Beispiele: Buchung, Druckdatei

Für die Speicherung so gekennzeichnete Stamm- und Bewegungsdaten gelten funktionale Programmanforderungen (z. B. Protokollierung von Änderungen, Zeitstempel), die im fachübergreifenden Anforderungskatalog beschrieben sind.

Geltungsbereiche

Hier sind die Geltungsbereiche dieses Kriterienkataloges genannt. Diese Zeilen beinhalten alle speziellen Kriterienkennzeichnungen, die sich auf die Bearbeitung des Kriteriums in einem Geltungsbereich beziehen.

Kriteriumswichtung je Geltungsbereich

Es wird unterschieden zwischen KANN- und MUSS-Kriterien. Durch die KANN-Kriterien ist es möglich, Programmeigenschaften zu erfassen, die eine über den Mindeststandard hinausgehende Qualitätsaussage ermöglichen. Auch können künftige Mussanforderungen vorab als Kann-Anforderungen aufgenommen werden. Im Einzelnen wird unterschieden zwischen:

M	MUSS-Kriterium
K	KANN-Kriterium

Ein * in diesem Feld bedeutet, dass das Kriterium auch bei gleicher Formulierung in dem entsprechenden Geltungsbereich eine spezielle Bedeutung hat, die sich aus den verwiesenen Rechtsgrundlagen ergibt. In diesem Fall ist es nicht möglich, aus der Erfüllung des Kriteriums für einen Geltungsbereich auf seine Erfüllung in einem anderen Geltungsbereich zu schließen. Ein leerer Eintrag an dieser Stelle bedeutet, dass dieses Kriterium für das entsprechende Bundesland nicht gültig ist.

Um die Einheitlichkeit der Kriterien je Geltungsbereich sichtbar darzustellen, werden je nach Einheitlichkeit unterschiedliche Hintergrundfarben der Kriterien verwendet:

Beispiel Kriterium mit unterschiedlicher Auslegung je Bundesland³:

DP01.01	Das Programm verwendet bei der Ausgabe am Bildschirm und in Drucklisten die Be-griffe der Haushaltsstrukturen (z. B. "Kontenklasse", "Kontengruppe", "Kontenart", "Konto" und "Unterkonto") entsprechend der vorgegebenen Systematik lt. Tabelle 1.		
NW	K*	[Kontenrahmen]; [FinStat1]; [FinStat3]	A3:EE A4:EÄ A5:EÄ
MV	M*		
ST			
BY	M*		

Beispiel Kriterium mit einheitlicher Auslegung je Bundesland

DP01.05	Das Programm unterstützt für Planung, Buchführung und Jahresabschluss die Bil-dung und Verwendung von anwenderspezifischen Konten und Unterkonten mit je einer textlichen Beschreibung.		
NW	M	[Muster Vorwort] 1.5.2	A2:EÄ A3:EE
SH	M	[Kontenrahmen] Nr. 3.7	
ST	M	[Kontenrahmen]	
BY	M	[Kontenrahmen]	

³ Unterschiedliche Ausprägungen / Muster (*-Kennzeichnung) oder unterschiedliche Wichtung.

Rechtsgrundlage je Geltungsbereich

Sofern es für das jeweilige Kriterium eine spezielle Rechtsgrundlage in dem jeweiligen Geltungsbereich gibt, wird diese hier genannt.

Änderungskennzeichnung je Ausgabe

Hier erfolgt die Kennzeichnung der anlässlich einer neuen Ausgabe vorgenommenen Änderungen am Kriterium insgesamt. So soll im Nachhinein erkennbar sein, wann das Kriterium neu aufgenommen wurde und ob es im Rahmen der Diskussionen sonstige Änderungen gab. Nicht gekennzeichnet ist das Hinzufügen einer neuen Rechtsgrundlage sowie der jeweiligen Wichtung anlässlich der Diskussion in einem neuen Bundesland.

In Abschnitt 2.4 (Fachgremien) ist dargestellt, welche Fachgremien bei der jeweiligen versionsbezogenen Überarbeitung mitgewirkt haben.

Die Kennzeichnung erfolgt mit zwei Buchstaben, wobei der erste bezeichnet, was geändert wurde, der zweite wie geändert wurde:

Erster Buchstabe (Was wurde geändert?)	Zweiter Buchstabe (Wie wurde geändert?)
<i>K</i> – Ganzes Kriterium	<i>N</i> – Neu
<i>R</i> – Rechtsverweis	<i>Ä</i> – GeÄndert
<i>N</i> – KriteriumsNummer	<i>L</i> – GeLöscht
<i>T</i> – KriteriumsText	<i>E</i> – Erweitert
<i>G</i> – Geltungsbereich	<i>F</i> – UmFormuliert
<i>E</i> – Erläuterung	<i>R</i> – Reduziert
<i>W</i> – KriteriumsWichtung	<i>M/K</i> – Wichtung auf MUSS/KANN
<i>D</i> – Datenart	<i>S/B</i> – Datenart auf STAMM/BEW/Entfall

Die Kennzeichnung bei dem Kriterium unter Überschrift 1.2 bedeutet also, dass

1. dass das Kriterium für SH nicht relevant ist (keine Eintragung),
2. dass anlässlich Ausgabe 3 (Diskussion des Kriteriums HE) die Formulierung geändert wurde (*A3:TF*),
3. dass anlässlich Ausgabe 4 (Diskussion des Kriteriums in TH) die Erläuterung erweitert wurde (*A4:EE*) und
4. dass anlässlich Ausgabe 5 (Diskussion des Kriteriums in MV) der Status "STAMM" für die in dem Kriterium beschriebenen Daten neu gesetzt wurde (*A5:DS*).

1.3. Hinweis zu Prüfleistungen zum Anforderungskatalog

Mit dem vorliegenden Anforderungskatalog entsteht u. a. die Möglichkeit, im Auftrag von Anwendern und Anbietern entsprechender Softwarelösungen Konformitätsnachweise zu erstellen. Innerhalb der OKKSA-Plattform werden entsprechende Prüfmöglichkeiten mit Kooperationspartnern bereitgestellt. Die TÜV Informationstechnik GmbH aus Essen (TÜViT) fördert die OKKSA-Idee durch Bereitstellung eines Umfeldes für die Durchführung von fachlichen Prüfungen nach den abgestimmten und im Katalog aufgeführten Kriterien. Dazu wird durch die TÜViT-Zertifizierungsstelle das Prüfzeichen „Geprüftes Fachprogramm OKKSA DP.xx“ vergeben.

Die Prüfungen zu diesem Zeichen werden durch bei TÜViT akkreditierte Prüfer durchgeführt. Eine aktuelle Liste dazu ist unter www.tuvit.de zu finden.



2. Allgemeine Informationen zum Anforderungskatalog DP.xx

2.1. Einführung

Der vorliegende Kriterienkatalog beschreibt Anforderungen an Software, die für das Finanzwesen der Kommunen in den betrachteten Bundesländern mit der Doppik-Einführung bzw. den im Zusammenhang damit geänderten haushaltsrechtlichen Vorschriften gelten. Dabei werden neben den Funktionen des Finanzmanagements (Planen, Überwachen, Buchen und Abschließen) auch Grundfunktionen zur Anlagenbuchhaltung betrachtet.

Neben den konkreten fachlichen Vorgaben (Abschnitt 2.3) bilden die allgemeineren Grundsätze für die EDV-gestützte Buchführung eine wichtige Grundlage für die Anforderungsformulierung. Hier spielt insbesondere die Prüfungsnorm IDW PS880, basierend auf den GoB und GoBS, eine wichtige Rolle. Weiterhin enthalten die kommunalen Haushaltsverordnungen Doppik der Bundesländer neben konkreten Handlungsvorgaben auch allgemeine Anforderungen an die DV-gestützte Buchführung (z. B. § 27 GemHVO NW).

Bei OKKSA werden die allgemeinen Vorgaben an finanzwirksame DV-Verfahren im fachübergreifenden Kriterienkatalog (OKKSA FÜ.B) zusammengefasst. Er verweist auf die genannten Grundlagen, bezieht aber auch Aspekte des Datenschutzes und der IT-Sicherheit mit ein. So werden dort Fragen der wieder erkennbaren Datenspeicherung, der sicheren Programmbenutzung, Benutzerrollenkonzepte, Internetzugriff, Dokumentation und auch Datenschutz betrachtet. Für Interessenten sei ein Bezug der entsprechenden Kriteriengrundlage bei OKKSA (s. Literaturhinweis [FÜ.B]) empfohlen. Natürlich steht auch das Fachgremium FÜ.B für Mitwirkende offen.

2.2. Geltungsbereich

Der Kriterienkatalog DP.xx bildet eine Anforderungsgrundlage für Software, die das doppelte kommunale Finanzwesen unterstützt. Dabei werden die Vorgaben mehrerer Bundesländer berücksichtigt. Diese Vorgaben wurden in separaten Fachgremien (s. Abschnitt 2.4) diskutiert und verabschiedet. Dabei wurden gleiche Anforderungen unter Nennung der jeweils unterschiedlichen Rechtsgrundlagen gleich und als gemeinsames Kriterium formuliert. Unterschiedliche Regelungen finden in unterschiedlichen Kriterien (jeweils mit Bundeslandkennzeichnung) ihren Niederschlag.

Innerhalb der Bundesländer ergibt sich die Anwendbarkeit der Kriterien für die Verwaltungseinheiten (Gemeinden, Kreise, Landschaftsverbände usw.), deren Finanzwesen durch die u. g. Grundlagen geregelt ist.

Die Struktur des Kriterienkataloges ist so angelegt, das eine Ergänzung der Kriterien entsprechend den Regelungen in anderen Bundesländern einfach möglich ist. Diese Erweiterung soll ausdrücklich gefördert werden.

Es ist möglich, bundeslandspezifische Auszüge des Kriterienkataloges durch Weglassen der jeweils nicht relevanten Kriterien zu erstellen. Welche Bundeslandspezifika in der jeweiligen Katalogfassung enthalten sind, ergibt sich aus der Übersichtstabelle auf der Titelseite.

2.3. Rechtliche Grundlagen

Der Verweis auf die Rechtsgrundlagen erfolgt jeweils unter den einzelnen Kriterien in der jeweiligen Bundeslandzeile. Bundeslandübergreifende Rechtsgrundlagen werden ggf. mehrfach zitiert. Bei Verweisen im Text wird der Verweis auf das Bundesland durch ein der Paragraphen-Nummer vorangestelltes Kürzel deutlich gemacht (also z. B. "vgl. [HVO] NW § 29 Abs. 2, SH § 38 Abs. 1").

Bundeslandübergreifend

[AO]	Abgabenordnung vom 01.10.2002
[EStG]	Einkommenssteuergesetz vom 19.10.2002 (Änderungsstand 29.07.2009)
[KPR-StBA]	Konten- und Produktrahmen des statistischen Bundesamtes, Stand 20.07.2005
[KR-StBA12]	Kontenrahmen II/1 des statistischen Bundesamtes ab 01.01.2012

- [BA-StBA12] Bereichsabgrenzungen des statistischen Bundesamtes ab 01.01.2012
- [GDPdU] Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU), BMF-Schreiben vom 16.07.2001, ergänzt durch die Information zum „Beschreibungsstandard für die Datenträgerüberlassung“, BMF-Schreiben vom 15.08.2002
- [AfATab] AfA-Tabelle für allgemein verwendbaren Anlagegüter des BMF vom 15.12.2000
- [SigG] Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, Stand 17.07.2009

Nordrhein-Westfalen

- [GO] Gemeindeordnung für das Land NW vom 14.07.2004 (zul. geändert 03.05.2005)
- [KrO] Kreisordnung für das Land NW vom 14.07.2004 (zul. geändert 05.04.2005)
- [LVerbO] Landschaftsverbandsordnung für das Land NW vom 14.07.1994 (zuletzt geändert 05.04.2005)
- [NKFEFG] Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzwesens für Gemeinden im Land NW vom 16.11.2004
- [HVO] Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land NW vom 16.11.2004 (zul. geändert 06.01.2005)
- [Muster Vorwort] Verwaltungsvorschrift Muster zur Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung (Runderlass vom 24.02.2005, zul. geändert am 21.09.2005)
- [Muster] Verwaltungsvorschrift Muster zur Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung (Runderlass vom 24.02.2005, zul. geändert am 21.09.2005), Anlagen
- [Produktrahmen] Anlage 4 B Regierungsentwurf NKFG: Produktrahmen für die Gliederung kommunaler Haushalte in NW
- [Kontenrahmen] Anlage E 16 Regierungsentwurf NKFG: Kontenrahmen
- [Erl] Erläuterungen zum NKF-Gesetz (Handreichungen des Innenminist. NW)
- [FinStat] Finanzstatistische Merkmale im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (Produktgruppen, Kontenrahmen 6-7, Bereichsabgrenzungen), Rundschreiben vom Mai 2006
- [FinStat1] Bekanntgabe der finanzstatistischen Merkmale von Erträgen und Aufwendungen nach dem NKF und von Einzahlungen und Auszahlungen nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz vom 22.02.2006 (BGBl. I S. 438), Rundschreiben vom Januar 2007
- [FinStat2] Bekanntgabe der finanzstatistischen Merkmale nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (Produktrahmenplan), Rundschreiben vom Juni 2007
- [FinStat3] Bekanntgabe der finanzstatistischen Merkmale für die Meldung von kommunalen Bilanzdaten nach dem NKF, Rundschreiben vom März 2008
- [GebG] Gebührengesetz für das Land NW vom 23.08.1999 (letzte Änderung 18.12.2002)

Schleswig-Holstein

- [GO] Gemeindeordnung für SH vom 28.02.2003 (zul. geändert 14.12.2006)
- [KrO] Kreisordnung für SH vom 28.02.2003 (zul. geändert 14.12.2006)
- [HVO] Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik - GemHVO-Doppik), in der Fassung vom 04.08.2011 (bis Katalog Ausgabe 6

Stand vom 15.08.2007)

- [HVO09-07] Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 27.07.2009
- [HVO09-11] Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 23.11.2009
- [HVO10-09] Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 27.09.2010
- [Muster] Ausführungsanweisung zur Gemeindehaushaltsverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplans der Gemeinden (AA GemHVO-Doppik, Runderlass des IM) in der Fassung vom 26.09.2009 (bis Katalog Ausgabe 6 Stand vom 16.08.2007)
- [Muster09] Änderung der Ausführungsanweisung zur Gemeindehaushaltsverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (AA GemHVO-Doppik) Runderlass des Innenministeriums vom 29.06.2009 – IV 305 – 163.118.5.2
- [Produktrahmen] Verwaltungsvorschriften über den Produktrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Produktrahmen, Runderlass des IM) in der Fassung vom 29.06.2009 (bis Katalog Ausgabe 6 Stand vom 16.08.2007)
- [Produktrahmen09] Verwaltungsvorschriften über den Produktrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Produktrahmen, Runderlass des IM vom 29.06.2009)
- [Kontenrahmen] Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen, Runderlass des IM) in der Fassung vom 27.09.2010 (bis Katalog Ausgabe 6 Stand vom 16.08.2007) inkl. Anlagen 1-6
- [Kontenrahmen09] Änderung der Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen, Runderlass des Innenministeriums vom 29.06.2009 inkl. Anlage A-E)
- [Kontenrahmen10] Änderung der Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen, Runderlass des Innenministeriums vom 27.09.2010 inkl. Anlage A-C)
- [Abschreib] Verwaltungsvorschrift über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen, Runderlass des IM vom 16.08.2007 inkl. Abschreibungstabelle)
- [Erl] Erläuterungen zur GemHVO Doppik (Anlage E), Stand 22.06.2007
- [VwKG] Verwaltungskostengesetz vom 17.01.2004 (letzte Änderung 17.11.2004)
- [DA-Fibu]⁴ Muster-Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Gemeinde
Entwurf – Stand 26.11.2007
Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V., Landesverband Schleswig-Holstein

Hessen

- [GOÄG] Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005
- [GO] Gemeindeordnung vom 07.03.2005 (letzte Änderung 24.03.2010)
- [HKO] Landkreisordnung vom 07.02.2005 (letzte Änderung 24.03.2010)
- [HVO]⁵ Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik vom 02.04.2006
- [KVO] Gemeindegeldverordnung vom 08.03.1977 in der Fassung der 2. Verordnung zur Änderung der Gemeindegeldverordnung vom 02.04.2006
- [VwKostG] Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (letzte Änderung 09.07.2009)
- [Muster] Muster gem. [HVO] § 60

⁴ Diese Muster-Dienstanweisung stellt keine verbindliche Regelungsgrundlage dar. Sie gibt aber als beispielhafte Umsetzung der [HVO] SH Hinweise auf sich ergebende Programmanforderungen und wird deshalb hier erwähnt.

⁵ Die [HVO] HE wird derzeit (2011) überarbeitet und voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2012 neu erlassen. Grundsätzlich ist für HE dennoch die derzeit noch gültige GemHVO verbindlich. Dementsprechend verwenden wir weiterhin die Verweise auf die derzeit noch geltenden Anlagen. Vorausschauend wurde aber schon die zukünftige Rechtslage berücksichtigt. Verweise auf diese neue GemHVO bzw. deren Anlagen sind immer entsprechend gekennzeichnet (z.B. mit „HVO neu 2012“).

[VwVHVO]	Verwaltungsvorschrift zur [HVO] vom 02.06.2008
[Produktrahmen]	Produktbereichsplan gem. [HVO] § 4 Abs. 2; [Muster] Nr. 11
[Kontenrahmen]	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen gem. [HVO] § 33 Abs. 4; [Muster] Nr. 12
[Abschreib]	AfA-Tabelle des Projekts NKRS, Stand 03/2003

Thüringen

[NKFG]	Thür. Gesetz über das Neue Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19. November 2008
[KDG]	Thür. Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) vom 19.11. 2008 (in [NKFG] enthalten)
[VwKostG]	Thür. Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23.09.2005
[VwZVG]	Thür. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung vom 05.02.2009
[KO]	Thür. Kommunalordnung vom 28.01.2003 (letzte Änderung mit [NKFG] Art. II. am 19.11.2008)
[HVO]	Thür. Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik) vom 11.12.2008
[AnfDV]	Im Kontext zu [HVO] § 30 Abs. 10 sind durch das Innenministerium Anforderungen an die automatisierte Datenverarbeitung zu formulieren (Stand 2/2009 offen).
[Muster]	Verwaltungsvorschrift über die Muster zum Neuen Kommunalen Finanzwesen (VV-Mu-NKF), Stand 18.03.2009 ⁶
[ProKon]	Verwaltungsvorschrift über die kommunalen Produkte und Konten (VwV Produkte und Konten) vom 01.01.2009
[Kontenrahmen]	Anlage 2 zu [ProKon]: Kontenrahmenplan
[Produktrahmen]	Anlage 2 zu [ProKon]: Produktrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften
[Abschreib]	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Abschreibungstabelle für Gemeinden (VwVAbschreibungstabelle) vom 01.01.2009
[BEW]	Thür. Verordnung über die Bewertung für die Eröffnungsbilanz der Gemeinden (Thür. Gemeindebewertungsverordnung -ThürGemBV-) vom 11.12.2008
[GeldVoll]	Thür. Verordnung über die Beitreibung von Geldforderungen des bürgerlichen Rechts im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (GeldVollstrVwV) vom 25.01.1995

Mecklenburg-Vorpommern

[GO]	Kommunalverfassung für das Land MV vom 08.06.2004, Stand 17.12.2009 Teil 1 Gemeindeordnung
[DoppikEG]	Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz – KomDoppikEG M-V) vom 14. 12.2007
[VwVfG]	Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes MV (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2004
[VwKostG]	Verwaltungskostengesetz des Landes MV (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 04.10.1991 in der Fassung vom 14.07.2006
[HVO]	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25.02.2008

⁶ Die aktuelle Fassung dieser Muster wird über <http://www.thueringen.de/de/nkftthueringen/> bereitgestellt.

[KVO]	Gemeinekassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik) vom 25.02.2008
[EVO]	Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25.02.2008
[Kontenrahmen]	Landeseinheitlicher Kontenrahmen und Kontenrahmenplan (VwV vom 08.12.2008)
[Produktrahmen]	Landeseinheitlicher Produktrahmen und Produktrahmenplan (VwV vom 08.12.2008)
[Muster]	Muster zur Kommunalverfassung und Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (VwV vom 08.12.2008)
[LF-DARW]	Leitfaden zur Erstellung von Dienstabweisungen zur Organisation des Rechnungswesens (VwV vom 08.12.2008)
[LF-BIBE]	Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens (Stand 31.07.2008)
[Abschreib]	Landeseinheitliche Abschreibungstabelle zum NKHR-MV (VwV vom 08.12.2008)
[EDV-PK]	EDV Prüfkatalog NKHR MV vom 27.07.2009

Sachsen-Anhalt

[NKHRG]	Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen Anhalt vom 22.03.2006
[AKHRG]	Gesetz zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13.04.2010
[VwKostG]	Verwaltungskostengesetz des Landes ST vom 27.06.1991 in der Fassung vom 18.05.2010
[VwVG]	Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes ST vom 23.06.1994 in der Fassung vom 02.02.2011
[GO]	Gemeindeordnung vom 01.07.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (letzte Änderung 20.01.2011)
[LKO]	Landkreisordnung vom 01.07.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.2009 (letzte Änderung 20.01.2011)
[HVO]	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) vom 22.12.2010
[KVO]	Gemeinekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) vom 30.03.2006
[Kontenrahmen]	Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmenplan, Stand 01.01.2011 ⁷
[Produktrahmen]	Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmenplan, Stand 01.01.2011 ⁷
[Muster] ⁸	Verbindliche Muster; Runderlass des Ministerium des Innern in der Fassung vom 23.08.2011 (bis Katalog Ausgabe 6 Stand vom 20.03.2006)
[Muster11]	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; Verbindliche Muster (Runderlass des MI vom 01.07.2011)
[BereichsAG]	Bereichsabgrenzungen im NKHR des Landes ST, Stand 01.01.2011 ⁷
[BewertRL]	Bewertungsrichtlinie (BewertRL); Runderlass des Ministerium des Innern vom 09.04.2006
[GeldVoll]	Verordnung über die Beitreibung von Geldforderungen des bürgerlichen Rechts im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (PrivVollstrVO) vom 27.09.1995 in der Fassung vom 01.07.2004

Bayern

⁷ aktuell unter www.statistik.sachsen-anhalt.de/Internet/Home/Auf_einen_Blick/NKHR_LSA/Systematik/

⁸ Diese Muster werden derzeit überarbeitet, der Stand der Überarbeitung erlaubt noch keine Berücksichtigung hier im Kriterienkatalog

[GÄkH]	Gesetz zur Änderung des kommunalen Haushaltsrechts vom 08.12.2006
[VwKostG]	Bayerisches Kostengesetz vom 20.02.1998 (letzte Änderung 14.04.2011)
[VwVG]	Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der Fassung der Änderung vom 23.11.2010
[GO]	Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (letzte Änderung 27.07.2009)
[HVO]	Kommunalhaushaltsverordnung - Doppik (KomHV-Doppik) vom 05.10.2007 (letzte Änderung 03.01.2011)
[HSYS]	Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik (VVKommHSyst-Doppik) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 01.10.2008
[Kontenrahmen]	Vorschlag eines erweiterten Kontenrahmens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Stand 10/2008)
[Produktrahmen]	Vorschlag einer erweiterten Produktgliederung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Stand 12.03.2008)
[Muster]	Muster zur KomHV-Doppik (Stand 01.12.2011)
[BewertRL]	Bewertungsrichtlinie (BewertR) vom 29.09.2008

Andere Prüfnormen und Literatur

[FÜ.B]	OKKSA Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung, Teilbereich "Fachübergreifende Programmanforderungen", Version 4.0 vom März 2011
[IS.B]	OKKSA Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung, Teilbereich "Bewertung von kommunalen Infrastrukturvermögen", Version 2.0 vom September 2009
[KI.B]	OKKSA Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung, Teilbereich Kommunale Inventarisierung, Version 1.1 vom April 2009
[VS.B]	OKKSA Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung, Teilbereich „Vollstreckung“, Version 3.1 vom November 2007
[GA.B]	OKKSA Anforderungskatalog für Fachprogramme in der Öffentlichen Verwaltung, Teilbereich „Kommunaler Gesamtabschluss“ (Entwurf Stand 1/2012)
[PS 880]	Prüfstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer: Die Prüfung von Softwareprodukten (Stand 11.03.2010)
[CL-NKF]	Checkliste für die Prüfung von NKF-Programmen - Mindestanforderungen -, VERPA / GPA NW

2.4. Fachgremien

OKKSA-Center DP.NW (Nordrhein-Westfalen, Projektbetreuung: Dr. Uwe Schwochert)

Name	Herkunft	Mitwirkung bei Ausgabe
Georg Bollmann	Stadt Dortmund	A1
Wolf Bredow	Landkreis Gütersloh	A1
Frank-Ronald Jahnke	Landeshauptstadt Düsseldorf	A1
Ottobert Kuhl	Stadt Brühl	A1
Hendrik Pfeifer	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	A1
Stefan Mannz	Stadt Mechernich	A1
Hans-Dieter Wieden ⁹	Lahn-Dill-Kreis	A1, A3
Andreas Eller	Stadt Dortmund	A1
Matthias Esser	Landeshauptstadt Düsseldorf	A1

OKKSA-Center DP.SH (Schleswig-Holstein, Projektbetreuung: Dr. Uwe Schwochert)

Name	Herkunft	Mitwirkung bei Ausgabe
Frank Dieckmann	Innovationsring Schleswig-Holstein	A2
Anke Freter	Stadt Norderstedt	A2
Lothar Gersch	Amt Schrevenborn	A7
Manfred Hansen	Landeshauptstadt Kiel	A2, A7
Claudia Harwart	Landkreis Plön	A2
Bernhard Hoyer	Landkreistag Schleswig-Holstein	A2, A7
Mario Markmann	Stadt Fehmarn	A7
Jochen Nielsen	Gemeindetag Schleswig-Holstein	A2, A7
Helga Schneiderei	Stadt Rendsburg	A2
Rüdiger Schöning	Landkreis Pinneberg	A2, A7
Wolfgang Wiese	Landeshauptstadt Kiel	A7
Marc Ziertmann	Städteverband Schleswig-Holstein	A2, A7

⁹ Herr Wieden wirkte vorab außerhalb seines Bundeslandes an der Erstellung des Erst-Kriterienkataloges für Nordrhein-Westfalen mit.

OKKSA-Center DP.HE (Hessen, Projektbetreuung: Roland Wolf)

Name	Herkunft	Mitwirkung bei Ausgabe
Stefan Ackermann	Landeswohlfahrtsverband Hessen	A3, A6
Martina Büchling	Stadt Frankfurt am Main	A6
Jenny Herrscher	Wetteraukreis	A3, A6
Peter Jungermann	Stadt Baunatal	A3, A6
Uwe Leisentritt	Odenwaldkreis	A6
Thomas Lüne	Stadt Kassel	A3
Alexander Noll	Hochtaunuskreis	A3
Thomas Ritzler	Stadt Darmstadt	A3, A6
Dankwart Schlinke	Stadt Frankfurt am Main	A3
Heinrich Schmidt	Stadt Kassel	A3
Ernst Weißer	Landkreis Limburg-Weilburg	A3
Bernd Wendrich	Stadt Kassel	A 6
Hans-Dieter Wieden	Stadt Frankfurt am Main	A1, A3, A6

OKKSA-Center DP.TH (Thüringen, Projektbetreuung: Roland Wolf)

Name	Herkunft	Mitwirkung bei Ausgabe
Yvonne Bergmann	Thüringer Landesamt für Statistik	A4
Wolfgang Doil	Stadt Gera	A4
Gabriele Gürth	Stadt Arnstadt	A4
Alwin Hartmann	Stadt Eisenach	A4
Dagmar Kröckel	Stadt Saalfeld	A4
Cornelia Schmidt	Saale-Holzland-Kreis	A4
Volkmar Stange	Landkreis Gotha	A4
Stefan Walter	Stadt Eisenach	A4
Andrea Weiß	Stadt Jena	A4

OKKSA-Center DP.MV (Mecklenburg-Vorp., Projektbetreuung: Dr. Uwe Schwochert)

Name	Herkunft	Mitwirkung bei Ausgabe
Yvonne Bergmann ¹⁰	Amt Lützow-Lübstorf	A5
Detlef Oberpichler	Amt Rehna	A5
Dieter Richter	Gemeinde Sanitz	A5
Marcel Scherlipp	Landkreis Ludwigslust	A5
Annette Sewing	Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern, Projektgruppe NKHR	A5
Tilo Troyke	Hansestadt Stralsund	A5

¹⁰ Ist nicht mit Yvonne Bergmann vom OKKSA Center DP.TH identisch.

OKKSA-Center DP.ST (Sachsen-Anhalt, Projektbetreuung: Roland Wolf)

Name	Herkunft	Mitwirkung bei Ausgabe
Petra Jonschkowski	Hansestadt Havelberg	A6
Jochen Klapperstück	Landeshauptstadt Magdeburg	A6
Evelyn Klee	Stadt Aken (Elbe)	A6
Andrea Pankrath	Städte- und Gemeindebund	A6
Marcel Pessel	Gemeinde Barleben	A6
Marco Richter	Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt	A6
Enrico Ruby	Landkreistag Sachsen-Anhalt	A6
Patrick Spindler ¹¹	OKKSA Herstellerbeirat / Fa. H&H	A6

OKKSA-Center DP.BY (Bayern, Projektbetreuung: Roland Wolf)

Name	Herkunft	Mitwirkung bei Ausgabe
Karl Fitz	Stadt Straubing	A7
Peter Heel	Markt Igensdorf	A7
Thomas Nordgerling ¹²	OKKSA Herstellerbeirat / Fa. AKDB	A6, A7
Armin Schmittner	Landkreis Bamberg	A7
Reinhard Strauß	Stadt Schwabach	A7
Thomas Wenzel	Gemeinde Haibach	A7

Die Vorgehensweise der fachlichen Abstimmung der nachfolgenden Kriterien folgt den Vorgaben des OKKSA e. V., festgehalten in der "Geschäftsordnung OKKSA-Center"¹³.

¹¹ in Abstimmung mit Thomas Nordgerling (AKDB), Maurice Lippold (CIP), Christopher Linke (adKOMM), Gerald Penzel (SASKIA), Rene Reusch (UNIT4 Agresso)

¹² in Abstimmung mit Maurice Lippold (CIP), Patrick Spindler (H&H)

¹³ Informationen zur Tätigkeit des OKKSA e.V. sowie die Texte der Geschäftsordnungen siehe www.okksa.de/vereinsinfo

3. Programmanforderungen Finanzwesen

3.1. Haushaltsplanung

DP01 Haushaltssystematik

Zur Planung, Buchführung und für den Abschluss der doppelten Haushalte ist eine entsprechende Haushaltssystematik erforderlich. Das Programm soll diese Systematik entsprechend den Regelungen und Empfehlungen abbilden können sowie auch anwenderspezifische Erweiterungen zulassen. Dies beinhaltet die Nummernsystematik (Konten, Produkte) und die zugehörigen Texte. Die Systematik soll dann jeweils programmübergreifend genutzt werden können.

Kontenstruktur (vgl. [Kontenrahmen] NW, SH, HE, TH, MV, ST)

Bei den nachfolgenden Darstellungen wird von folgender landesspezifischer Systematik ausgegangen (neue Tabelle ab DP.xx Version 4.92):

Tabelle 1: Kontenstrukturen der Bundesländer

Bezeichnung der Ebene	Stellen in der Kontennummer entsprechend [Kontenrahmen] ¹⁴						
	NW	SH	HE	TH	MV	ST	BY
Kontenklasse	1 ¹⁵	1 ¹⁵	1 ¹⁶	1 ¹⁷	1 ¹⁷	1 ¹⁵	1 ¹⁵
Kontenbereich						2	
Kontengruppe	2	2	2	2	2	3 ¹⁸	2
Hauptkonto			3				
Kontenart	3	3		3	3		3
Konto	4	4-6	4	4	4	4	4
Unterkonto	(5)		5-6	5-7	5-8 ¹⁹	5	5-6
Bereichsabgrenzung A	0-8	0-8	0-8 ²⁰	0-8 ²¹	1-9 ²²	0-8 ²³	0-8
Bereichsabgrenzung B	0-9	0-9	0-9	0-9 ²¹	1-9 ²²	0-9	0-9
Bereichsabgrenzung C	0-3,6-7	1-3	0-3,6-7	1-3	1-3	1-3 ²⁴ , 6-8	0-3,6-7
Bereichsabgrenzung D	0-6	1-2, 4-6	0-6	0-3	1-4 ²⁵	- ²⁶	0-6

Legende: **verbindlich vorgegeben** ~~teilweise anpassbar~~ anpassbar (keine textlichen Vorgaben)

¹⁴ bundeslandspezifische Rechtsgrundlagen zur Kontensystematik s. **DP01.01**

¹⁵ s. [Kontenrahmen] **NW; SH; ST; BY** entsprechen grundsätzlich dem Kontenrahmen II/1 der Bundesstatistik [KR-StBA2012]

¹⁶ Kontenklassen in Hessen anders strukturiert (z. B. **NW** KK 1 entspricht KK 1 + KK2 in **HE**)

¹⁷ Kontenklassen 8 und 9 sind für die KLR vorgesehen, Abschlusskonten in Kontenklasse 8 integriert

¹⁸ Entsprechend [Kontenrahmen] **ST** sind auch einige Kontengruppen und Konten (3steller/4steller) anpassbar.

¹⁹ letzte Stelle der Kontennummer (z. B. 7869412 od. 78694422 widerspiegelt teilweise Bereichsabgrenzung C (hier Nr. 2 Laufzeit 1...5 Jahre))

²⁰ teilweise direkt im Kontenrahmen Vorgabe der zuzuordnenden Bereichsnummer, z. B. "KG 14: B5, C"

²¹ direkt im Kontenrahmen integriert

²² Verwendung landeseigener Bereichsabgrenzungen A und B, allerdings mit Zuordnungsvorschriften zur Bereichsabgrenzung A0-A8 bzw. B0-B9 des statistischen Bundesamtes. Letztere ist weitestgehend im Kontenrahmen integriert.

²³ Entsprechend [BereichsAG] **ST** des StaLA

²⁴ Bereichsabgrenzung teilweise Teil der Kontennummer, z. B. Konto 13161, 13162, 13163 (Bereichsabgrenzung C1-C3)

²⁵ entspricht der Bereichsabgrenzung 0-3 des Bundes

²⁶ Inhalte der Bereichsabgrenzung D sind teilweise in BA C (C6-C8) integriert

DP01.01	Das Programm verwendet bei der Ausgabe am Bildschirm und in Drucklisten die Begriffe der Haushaltsstrukturen (z. B. "Kontenklasse", "Kontengruppe", "Kontenart", "Konto" und "Unterkonto") entsprechend der vorgegebenen Systematik lt. Tabelle 1.		
NW	K	[Kontenrahmen]; [FinStat1]; [FinStat3]	A3:EE A4:EÄ A5:EÄ
SH	K	[Kontenrahmen] Nr. 2.2; [GO] § 135 Abs. 4; [HVO] § 2 Abs. 3 (i. V. m. [Kontenrahmen09])	
HE	M*	[Kontenrahmen]; [HVO] § 33 Abs. 4	
TH	M	[ProKon] Anlage 4; [Kontenrahmen]; [HVO] § 30 Abs. 11; [KDG] § 41 Abs. 3	
MV	M	[Kontenrahmen] Nr. 3	
ST	M*	[Kontenrahmen]; [GO] § 152 Abs. 3; [LKO] § 74 Abs. 3	
BY	M	[HSYS] Nr. 3; [Kontenrahmen]	

Dieses Kriterium fordert nicht, dass im Programm überall neben der Nummernsystematik auch die entsprechenden Begriffe der Kontensystematik auftauchen. Dort aber, wo von "Kontenklassen", "Kontengruppen", "Konten" usw. die Rede ist, soll diese Begriffsverwendung den im jeweiligen Bundesland geltenden Vorschriften entsprechen.

Redaktioneller Hinweis zu Version 5.90

Beginnend mit der Version 5.90 (Überarbeitung ST) dieses Kriterienkataloges wurden die Anforderungen an die Hinterlegung der Kontenstruktur auf Grundlage von Tabelle 1 vereinheitlicht.

Diese führte zu folgender Umstrukturierung der Kriterien:

Version 5.0	→	Version 5.90
DP01.01a M (Bereichssystematik)	→	DP01.02 M* (Bereichsabgr. ist Teil der Kontensystematik)
DP01.02 M* (Kontenklassen)	→	DP01.02 M* (Gesamte Kontensystematik)
DP01.03 M* (K-Gr./K-Bereich)	→	DP01.02 M*
DP01.04 M* (K-Art/Hauptk./Konto)	→	DP01.02 M*
DP01.04a K (Nummern Ber.-Abgr.)	→	DP01.02 M* (Bereichsabgr. ist Teil der Kontensystematik)

DP01.01a	Kriterium entfällt ab der 6. Ausgabe.	A2:KN A3:EE A4:RE A5:RE A5:EÄ A6:KL
-----------------	---------------------------------------	--

DP01.02	Das Programm unterstützt für Planung, Buchführung und Jahresabschluss die laut Kontenrahmen bundeslandspezifisch vorgeschriebene Kontostruktur entsprechend Tabelle 1. Die der Kontensystematik zugeordneten Texte des Kontierungsplans sind im Programm hinterlegt und können bei der Verwendung der Kontensystematik abgerufen werden.		
NW	M	[KPR]; [HVO] § 27 Abs. 7 ; [Muster Vorwort] 1.5.2; [Kontenrahmen]	A2:EE A3:EE A4:EE A6:KE A7:EE
SH	M	[Kontenrahmen] Nr. 3.1.	
HE	M*	[Kontenrahmen]; [Muster]	
TH	M*	[ProKon]; [Kontenrahmen]	
MV	M*	[Kontenrahmen]	
ST	M	[Kontenrahmen]; [GO] § 152 Abs. 3; [LKO] § 74 Abs. 3; [BereichsAG]	
BY	M	[HSYS] Nr. 3; [Kontenrahmen]	

Hier geht es darum, dass die Software den landesspezifischen Kontenrahmen unterstützt. Dieser weicht zwischen den Bundesländern ab, so dass das Programm entsprechende Einstellungen unterstützen muss. Die Kontenrahmen der Bundesländer NW, SH, ST und BY entsprechen grundsätzlich dem Kontenrahmen II/1 der Bundesstatistik [KR-StBA] und wurden deshalb als einheitliche Vorgabe grün hinterlegt.

Die textlichen Bezeichnungen der Konten sollen möglichst genau abgebildet werden können, ggf. sind dazu extra Textfelder zur Aufnahme der vollständigen Kontenbezeichnung erforderlich.

Die Nummern der Bereichsabgrenzungen sollen über den Kontenrahmen abgebildet werden. D. h., die Kontonummer wird über die erforderliche Anzahl Stellen erweitert. Dies erfolgt teilweise durch direkte Vorgabe der Bereichsabgrenzungsnummern im Kontenrahmen (z. B. MV), teilweise durch Vorgabe der anzuwendenden Bereichsabgrenzung (z. B. SH). Damit sollte die programm-

technische Umsetzung der Bereichsabgrenzungen bereits durch die richtige Abbildung des landesweit verbindlichen Kontenrahmens sowie durch Auswertungen über diesen (vgl. **DP01.08**) möglich sein.

Beispiel: Konto 692 4432 bezeichnet entspr. [Kontenrahmen] MV
 6 Einzahlungen (6)
 69 Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit
 692 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen
 692 4 vom öffentlichen Bereich
 692 44 von Zweckverbänden
 692 443 Laufzeit 5 Jahre und mehr
 692 4432 Eurowährung (variabler Zins)

Bei der Kontenart 692 wird auf die Verwendung der Bereichsabgrenzungen B-D hingewiesen. Die landesinterne Bereichsabgrenzung entspr. [Kontenrahmen] MV Nr. 4 ist bereits im zweiten Teil der Kontonummer (4432) enthalten:

B4-4 öffentlicher Bereich – Zweckverbände
 C3 Laufzeit (mehr als 5 Jahre)
 D2 Eurowährung (variabler Zins)

Bundesstatistisch im Sinne dieses Kriteriums muss eine Eingruppierung wie folgt erfolgen:

B3 öffentlicher Bereich
 C3 Laufzeit (mehr als 5 Jahre)
 D1 Eurowährung (variabler Zins).

Wie ersichtlich, ist diese Bereichsabgrenzung Teil der angegebenen Kontonummer des Statistischen Bundesamtes (692 3331).

DP01.02a		Das Programm unterstützt die differenzierte Speicherung von Kontenlang- und -kurztexten . Hinsichtlich der Verwendung des Kontenkurztextes im Programm kann der Anwender vorab erkennen, welche Textlänge maximal wiedergegeben werden kann.	
NW	K		A7:KN
SH	K		
HE	K		
TH	K		
MV	K		
ST	K		
BY	K		

Mit diesem Kriterium wird gefordert, dass das Programm hinsichtlich der (landesspezifisch unterschiedlichen) Kontentexte eine differenzierte Darstellung unterstützt. Es sollen einerseits Langtexte (bis über 180 Zeichen) gespeichert werden können, um möglichst vollständig die „amtliche“ Kontenbezeichnung wiederzugeben. Andererseits sollen, da die Langbezeichnung unpraktisch für die Verwendung in Masken und Auswahllisten ist, separat Kurztexte erfasst werden können bzw. die Langtexte in einem extra Feld gekürzt werden können. Dabei soll der Anwender erkennen können, welche Länge der Kurztexte sinnvoll dargestellt werden kann (z. B. durch Begrenzung der eingebbaren Zeichen).

Zu programmbedingten Grenzwerten s. a. **FÜ08.03a** Punkt 3.

DP01.03	Kriterium entfällt ab der 6. Ausgabe.	A6:KL
----------------	---------------------------------------	-------

DP01.04	Kriterium entfällt ab der 6. Ausgabe.	A3:TA A3:EN A6:KL
----------------	---------------------------------------	-------------------------

DP01.04a	Kriterium entfällt ab der 6. Ausgabe.	A2:KN A5:EE A6:KL
-----------------	---------------------------------------	-------------------------

DP01.05		Das Programm unterstützt für Planung, Buchführung und Jahresabschluss die Bildung und Verwendung von anwenderspezifischen Konten und Unterkonten mit je einer textlichen Beschreibung.	
NW	M	[Muster Vorwort] 1.5.2	A2:EÄ A3:EE
SH	M	[Kontenrahmen] Nr. 3.7	
HE	M	[Kontenrahmen]	
TH	M	[ProKon] Anlage 4 Nr. 4; [Kontenrahmen]	
MV	M	[Kontenrahmen] Nr. 3	
ST	M	[Kontenrahmen]	
BY	M	[Kontenrahmen]	

Hier wird grundsätzlich verlangt, dass der Anwender neben der vorgegebenen Stelligkeit der Kontonummer (z. B. 4 Stellen) im Rahmen der durch die Kontensystematik (s. Tabelle 1) gegebenen Freiheitsgrade weitere Stellen hinzufügen und individuell belegen kann.

DP01.06		Das Programm ermöglicht eine Untergliederung der Kontonummer auf sechs Stellen .	
NW	M	[Muster Vorwort] 1.5.2	
SH	M	[Kontenrahmen] Nr. 3.7	
HE	M	[Kontenrahmen]	
TH	M	[Kontenrahmen]	
MV	M	[Kontenrahmen]	
ST	M	[Kontenrahmen]	
BY	M	[Kontenrahmen]	

DP01.07		Das Programm ermöglicht eine weitergehende Untergliederung der Kontonummer auf mindestens sieben Stellen .	
NW	K		A7:WM(SH)
SH	M		
HE			
TH	K		
MV			
ST	M	[Kontenrahmen]	
BY	M	[Kontenrahmen]	

DP01.07a		Das Programm ermöglicht eine weitergehende Untergliederung der Kontonummer auf acht Stellen .	
NW			A2:KN A5:EE
SH	K		
HE	K		
TH			
MV	K	[Kontenrahmen]	
ST	K		
BY	K		

Die letzten Stellen der Kontonummer beinhalten meist eine Einteilung entsprechend der Bereichsabgrenzung.

DP01.07b		Das Programm ermöglicht für statistische Auswertungen die zusätzliche Angabe der Kontonummer des statistischen Bundesamtes zu den Elementen der Kontenstruktur.	
NW			A4:KN
SH			
HE	K		
TH	M	[Kontenrahmen]	
MV	M	[Kontenrahmen] Nr. 4	
ST			
BY			

DP01.08		Das Programm unterstützt die Erstellung frei gruppierbarer Auswertungen über die numerische Kontensystematik für Prüfungs- und statistische Zwecke.	
NW	M		A7:KE A7:EE
SH	M		
HE	M		
TH	M		
MV	M		
ST	M		
BY	M		

Gemeint sind Auswertungen zu den den Konten zugeordneten Finanzzahlen. Das Programm soll freie Auswertungen mit individuell vorgebbaren Auswertungsparametern ermöglichen.

Mit diesem Kriterium wird indirekt die Verwendung eines Auswertungsgenerators oder ähnlicher Tools gefordert.

DP01.08a		Das Programm unterstützt die Erstellung frei gruppierbarer Auswertungen über die Kontentexte für Prüfungs- und statistische Zwecke.	
NW	K		A7:KN
SH	K		
HE	K		
TH	K		
MV	K		
ST	K		
BY	K		

Weitergehend zum vorherigen Kriterium soll es möglich sein, dass der Anwender über den Kontentext selbst (also nicht nur über die Kontennummer) auswerten kann.

Beispiel: 1. Auflistung / Summierung aller Konten mit einem bestimmten Wort im Text.

Beispiel: 2. Kennzeichnung aller verwaltungsintern selbst gebildeten Konten mit einem "#" im Kontentext und darauffolgend Möglichkeit, diese Konten getrennt aufzulisten.

Teilplanstruktur

In diesem Punkt geht es zunächst nur um Produkt-/Organisationsstruktur als Teil der Haushaltssystematik. Konkrete Anforderungen an die Inhalte und die Gestaltung der Teilpläne sind in Abschnitt **DP03** (Plandokumente) beschrieben.

Nach [HVO] sind die Teilpläne vorrangig nach der Produktstruktur zu gliedern. Alternativ bzw. zusätzlich ist eine Gliederung nach Verantwortungsbereichen möglich. Für beide Varianten gibt es in [Muster] Beispiele. Diese Beispiele sind somit zwingend zu unterstützende Formen der Teilplanstruktur.

Hier geht es zunächst um eine spezielle (individuelle) Produktstruktur, nicht um eine Strukturierung nach Organisationseinheiten. Diese ist in **DP01.16** beschrieben. Die konkrete Anwenderkommune soll ihre individuelle Struktur einrichten können.

Redaktioneller Hinweis zu Version 3.91

Beginnend mit der Version 3.91 (Überarbeitung TH) dieses Kriterienkataloges wurden die Anforderungen an die Hinterlegung der Produktstruktur vereinheitlicht. Dazu wurde in Tabelle 2 eine Gesamtübersicht der Produktstrukturen je Bundesland aufgeführt.

Die Angabe der betroffenen Bundesländer bei den Kriterien wurde durch eine *-Angabe ersetzt, was auf die Unterschiedlichkeit der nachfolgend beschriebenen Produktstrukturen in den Bundesländern hinweist.

Diese führte zu folgender Umstrukturierung der Kriterien:

Version 3.0**→ Version 3.91****DP01.09** M (NW, HE)**→ DP01.09** M, **DP01.10** M (jeweils NW, SH, HE, TH)**DP01.09a** M (SH)**→ DP01.09** M, **DP01.10** M (jeweils NW, SH, HE, TH)**DP01.10** M (NW, HE)**→ DP01.09** M, **DP01.12** K (jeweils NW, SH, HE, TH)**DP01.11** K (SH)**→ DP01.09** M, **DP01.12** K (jeweils NW, SH, HE, TH)**DP01.12** M (NW, SH, HE) **→ DP01.11** M, **DP01.12** K (jeweils NW, SH, HE, TH)

Damit ergibt sich gegenüber der vorherigen Katalogversion nur für SH eine höhere Anforderung, da das alte Kriterium **DP01.11** (Untergliederung in Unterproduktgruppen) bisher ein KANN-Kriterium war und nun teilweise in ein MUSS-Kriterium aufgeht.

Es wird von folgender produktorientierter Strukturierung ausgegangen:

Tabelle 2: Produktstrukturen der Bundesländer

Bezeichnung der Ebene	Stellen in der Produktnummer entsprechend [Produktrahmen]						
	NW ²⁷	SH ²⁸	HE ²⁹	TH ³⁰	MV ³¹	ST ³²	BY ³³
Produktklasse						1P	
Hauptproduktbereich				1P	1P		1P
Produktbereich	1-2P³⁴	1-2P	1-2P	2P	2P	2P	2P
Produktgruppe	3-4P	3P	3-4P ³⁵	3P	3P	3P	3P
Unterproduktgruppe		4-6P					
Produkt	5-6P		(5-6P)	4P ³⁶	4-5P	4P	4
Leistung		(7)		5	6-7		5-7

Legende: **Verbindlich vorgegeben** ~~teilweise verbindlich vorgegeben~~ anpassbar (keine textlichen Vorgaben)

P-kann Teilplanebene sein

Beispiel: In Hessen sind zweistellige Produktbereiche einheitlich verbindlich vorgegeben. Teilpläne können nach Produktbereichen (2stellig), Produktgruppen (4stellig) oder Produkten (6stellig) strukturiert sein. Für die Produkte gibt es keine einheitlichen textlichen Vorgaben.

DP01.09		Die im Bundesland verbindlichen Produktstrukturen und -texte sind im Programm voreingestellt. (s. Tabelle 2 – unterstrichen).					
NW	M*						<i>A4:KN (Neu strukturiert)</i>
SH	M*						
HE	M*						
TH	M*						
MV	M*						
ST	M*						
BY	M*						

²⁷ [HVO] **NW** § 4 Abs. 2; [Muster Vorwort] **NW** 1.2.3 – 4; [Muster] **NW** Anlage 5,6; [Produktrahmen] **NW**; [Finstat3]

²⁸ [HVO] **SH** § 4 Abs. 1; [GO] **SH** § 135 Abs. 4 Nr.9; [Produktrahmen] **SH**

²⁹ [HVO] **HE** § 4 Abs. 1; [Muster] **HE** Muster 11

³⁰ [ProKon] **TH** Anlage 3 Nr. 4; [HVO] **TH** §§ 4, 30 Abs. 3; [Produktrahmen] **TH**

³¹ [Produktrahmen] **MV** Nr. 3; [HVO] **MV** § 4 Abs. 3

³² [Produktrahmen] **ST**; [Muster] **ST** Nr. 3.4.6; [HVO] **ST** § 4 (Planungsebenen)

³³ [HSYS] **BY** Nr. 2; [Produktrahmen] **BY**; [HVO] **BY** § 4 Abs. 1 (Planungsebenen)

³⁴ In Nordrhein-Westfalen gibt es für die zweistellige Gliederung der Produktbereiche neben der planerischen Nummerierung nach [Muster] **NW** Anlage 5 (Nummern 01-17) auch die finanzstatistische Nummerierung [FinStat] und [FinStat2] (hier Nummern 11 bis 61). Diese Gliederungsziffern können entsprechend [Muster Vorwort] **NW** 1.2.3 alternativ verwendet werden. Die statistische Auswertung der Produktgliederung wird hier nicht explizit betrachtet.

³⁵ Die Produktgruppen sind in Hessen lt. Muster 11 zu [HVO] **HE** § 4 nur textlich, nicht aber in ihrer Nummerierung vorgegeben. Bei abweichenden örtlichen Gliederungen (nach örtlichen Produktgruppen oder Produkten) ist immer auch eine Summierung nach den vorgegebenen Produktbereichen vorzunehmen.

³⁶ Entsprechend [ProKon] **TH** Anlage 3 Nr. 4 dürfen Produkte und Leistungen nur soweit individuell bestimmt werden, dass keine Abweichungen auf den höheren verbindlichen Strukturebenen entstehen.